Überarbeitung Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Präambel

Die anstehende Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) muss als Chance verstanden werden, die notwendigen Maßnahmen für Neubau und Gebäudebestand aufzugreifen. Durch eine sinnvolle Vereinfachung sollten Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz gleichwertig angegangen werden. Die Europäische Gebäuderichtlinie muss pragmatisch umgesetzt und der Gebäudesektor mit bauphysikalischem Ansatz zukunftskompatibel ausgestaltet werden.

Hintergrund

Eine Neuorganisation des GEG ist ein Türöffner für Innovationen, da durch neue Bauprodukte und Anwendungen Verbesserungen für die Umwelt folgen. Für die nächste Legislaturperiode wurde von Teilen der Politik eine Rücknahme des sogenannten *Heizungsgesetzes* angekündigt. Als Teil des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind die Auswirkungen auf das Gesamtgesetz zu prüfen. Weitergehende Änderungen ergeben sich aus der gleichzeitig anstehenden Aufgabe, die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) in deutsches Recht umzusetzen.

Der Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle (BuVEG) bringt daher folgenden Vorschlag ein.

GEG vereinfachen und ankoppelbar zu EU-Recht gestalten

Betrachtet man das GEG und die EPBD, stellt man fest, dass die EBPD neue Gebäude, den Bestand (Wohngebäude [WG]) und Nichtwohngebäude (NWG) differenziert. Aufgrund dieser für die Anwendung vereinfachenden und somit sinnvollen Herangehensweise schlagen wir eine Reform des GEG in drei separate Teile vor. Dies dient der pragmatischen Ausrichtung an die spezifischen Anforderungen von Sanierung und Neubau sowie NWG und WG. Der bürokratische Mehraufwand für Gesetzgeber und Betroffene würde reduziert, die Übersichtlichkeit verbessert werden.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

1. Neubau

- Schaffung eines Neubausegments im Gesetz, welches sich ausschließlich auf die Vorschriften für den Neubau fokussiert. Hierin soll hauptsächlich der zukünftige aus der EPBD abgeleitete Standard (Energie und Emission) technologieoffen definiert werden. Dieser kann auf dem bisherigen Referenzgebäudesystem oder auf der EPBD entsprechenden Zuordnung basieren. Dabei soll auf das Zusammenwirken von Gebäudehülle, Anlagentechnik und erneuerbarer Energieversorgung geachtet werden.
- Die Umsetzung der EPBD erfordert neue Anforderungen an ein „Nullemissionsgebäude“ (ausschließlich für ein neues Gebäude).
- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen muss erhalten bleiben. Die Fragestellung der Wärme- und Kälteerzeugung soll technologieoffen mit der für das jeweilige Bauprojekt effizientesten Variante gelöst werden unter gleichzeitiger Beachtung der Wirtschaftlichkeit.
- Die Komplexität der Nachhaltigkeitsanforderungen im Neubau muss an den Gebäudetyp angepasst und reduziert werden. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sollten keine umfangreichen Berechnungen durchgeführt werden müssen, sondern über eine Bauteiltabelle erfüllbar sein. Damit sind komplexe Nachweisführungen zu vermeiden.
- Bei professionellem Bau und Betrieb sowie Mehrfamilienhäusern sind die derzeitigen Anforderungen an die Nachhaltigkeit gut umsetzbar, zielführend und somit geeignet.

2. Gebäudemodernisierung und -sanierung

- Dieses Segment des Gesetzes umfasst derzeit die Regelungen für energetische Modernisierungen, inklusive der Erfüllungsoptionen für Erneuerbare-Energien-Anteile beim Tausch der Heizungsanlagen, durch z.B. Ergänzung von anderen technologieoffenen Erfüllungsoptionen – wie Wärmerückgewinnung sowie Dämmmaßnahmen und Fenstertausch.
- Wichtig ist, dass eine separate Festlegung der Definition „Nullemissionsgebäude im Gebäudebestand“ aufgenommen wird, ansonsten gelten die für den Gebäudebestand oft zu hohen Neubauanforderungen automatisch.
- Ebenso sind die schrittweise Renovierung bei Wohngebäuden und die dazugehörigen Maßnahmen erforderlich. Energiepässe, Überwachung und Monitoring etc. sollten in einer separaten Verordnung geregelt werden.
- Die Erfüllungsoptionen werden auch mit der Anrechnung von Effizienzmaßnahmen ausgeweitet, so zum Beispiel durch Lüftung, Fenstertausch und Dämmung der Bauteile. Damit entsteht eine Symbiose zwischen Anlagentechnik und Gebäudehülle, die bauphysikalischen und

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

wirtschaftlichen Regeln folgt. Denn die Sanierung der Gebäudehüllen, häufig anlassbezogen oder im Rahmen von sogenannten Sowieso-Maßnahmen, ist immer eine Vorbereitungsmaßnahme und Voraussetzung für einen perspektivischen und effizienten Anlagenwechsel.

- Besonders wirkungsvoll ist die Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes und damit die Reduzierung der CO2-Emissionen von neuen und noch lange verwendbaren Gasheizungen. Da ein kurzfristiger Wechsel der Anlagentechnik eher unwahrscheinlich ist, ist hier die Reduktion der CO2-Emissionen nur über Hüllenmaßnahmen zu erreichen.

3. Nichtwohngebäude

- Auch im NWG-Bereich sollte das GEG nach Bestand und Neubau unterscheiden, um die jeweiligen Anforderungen gezielt adressieren zu können.
- Die Neubauanforderungen des Nullemissionsgebäudes sollten nicht mehr als 10 Prozent über Schwellenwert festgelegt werden (vgl. Artikel 11 EPBD). Zudem muss beim Nullemissionsgebäude im Rahmen der Erfüllung von Erneuerbare Energie-Vorgaben immer auch eine Verbrauchsreduzierung mitgeplant werden.
- Die Nichtwohngebäude umfassen bereits eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Gebäude, diese sollten sinnvoll kategorisiert und aufgeteilt werden. So ist ein Bürogebäude nicht vergleichbar mit einer Fertigungshalle. Zudem würden sich Sanierungen von Gebäuden der schlechtesten Effizienzkategorie ohne eine Kategorisierung nur auf wenige Gebäudeklassen konzentrieren. Ein Großteil der NWG bliebe zunächst unangetastet.
- In diesem Segment würden die Regelungen für die Umsetzung der EPBD-Mindestanforderungen an Gesamtenergieeffizienz für Nichtwohngebäude getroffen werden. Neben Optionen zur Förderung könnten hier – zusätzlich zu CO2-Preisen – weitere marktwirtschaftliche Instrumente zum Einsatz kommen, wie z.B. Kompensationszahlungen bei zu hohem Energieverbrauch (zeitlich gestaffelt ansteigend – siehe Modell Bosten (*https://www.boston.gov/departments/environment/berdo*).

Fazit:

Der Gebäudebestand in Deutschland ist sehr heterogen, Pauschallösungen können daher nicht zielführend sein. Die in den vergangenen Jahren entstandenen Verwerfungen um das Thema Gebäudeenergie müssen aufgelöst werden. Eine Rückkehr zur bauphysikalischen und wirtschaftlich darstellbaren Realität ist unbedingt notwendig. Hierfür kann ein entsprechend verändertes GEG die Grundlage bieten, auch um den Wunsch

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

von Immobilieneigentümern nach verstärkter energetischer Unabhängigkeit zu entsprechen. Dies kann nur mit verbrauchs-reduzierenden Maßnahmen erreicht werden, gerade mit Blick auf die winterliche Heizperiode mit ansonsten extrem beanspruchter Infrastruktur bei Strom- und Fernwärmeversorgung.

Der BuVEG-Vorschlag schafft die Grundlage für eine entbürokratisierte Novelle des GEG und eröffnet damit die Möglichkeit, den bestehenden Investitionsstau aufzulösen. Damit einhergehen muss eine Förderpolitik, die möglichst einfach sowie weniger kleinteilig ist und den Weg von Steuerabschreibungen bzw. -gutschriften geht.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565